27.) Verordnung der Landesregierung,

die Auslieferung Herzoglich Sachsen-Coburgischer Deserteurs und Militairpflichtiger betreffend,

bom 17ten Juli 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen w. 1c. 1c.

Nachdem Wir mit bem herzoglich Sachsen-Coburgischen hofe übereingekommen sind, baß bie Auslieserung ber Deserteurs und Militairpflichtigen jederzeit, auch ohne vors gangige Reclamation, gegenseitig erfolgen soll; so befehlen Wir andurch, daß sammtliche Obrigkeiten und andere Behörden Unserer lande, dieser Uebereinfunft gemas, in vorskommenden Fallen bas Nothige beobachten und verfügen, auch alle Unsere Unterthanen sich hiernach gebührend achten sollen.

Datum Dresben, am 17ten Juli 1820.

D. Beinrich Ferdinand Bubel.